Beschlussempfehlung

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 5/4211 -

Thüringer Gesetz zur Anpassung an Neuregelungen im Bereich des Glücksspielwesens

Berichterstatter: Abgeordneter Gentzel

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags vom 3. Mai 2012 ist der Gesetzentwurf an den Innenausschuss überwiesen worden.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 4. Mai 2012 und in seiner 44. Sitzung am 15. Juni 2012 beraten und ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - 1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Spielangeboten" das Wort "(Glücksspiele)" eingefügt.

- 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort "Lotterien" die Worte "und Sportwetten" eingefügt.
 - bb) In Absatz 6 Nr. 5 wird nach dem Wort "deren" das Wort "die" gestrichen.
 - b) In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Identifizierung und Authentifizierung gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlÜStV ist durch geeignete praxistaugliche Verfahren sicherzustellen."

Druck: Thüringer Landtag, 18. Juni 2012

- II. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Unternehmen nach § 1 müssen vorbehaltlich des Absatzes 3 einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, untereinander haben."

- b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
 - "(2) Unternehmen nach § 1 sollen nicht in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden oder in unmittelbarer Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen erlaubt werden."
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Luftlinie" werden die Worte ", gemessen von Eingangstür zu Eingangstür," eingefügt.

d) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

"Hierdurch darf nicht der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle völlig ausgeschlossen werden."

e) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für am Gebäude oder auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge."

- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "6.00 Uhr" durch die Angabe "9.00 Uhr" ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
 - "(3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert oder verkürzt werden. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist die zuständige Behörde. Eine Verkürzung der Sperrzeit unter eine Gesamtdauer von drei Stunden ist nicht zulässig."
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Unternehmen nach § 1 die Sperrzeit durch Verwaltungsakt festgesetzt, verlängert oder verkürzt werden."

- III. Artikel 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.
 - 2. Die Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 5 bis 8.

Hey Vorsitzender